

LOHNVERBESSERUNGEN LANDARBEITER

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Monatslöhne in Anlage I um je 1,2 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
2. Anhebung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne in Anlage I um je 1,2 %, aufgerundet auf volle Euro-Cent-Beträge.
3. Anhebung der kollektivvertraglichen Entschädigungen für die Lehrlinge und für die Ferialpraktikanten in Anlage I um je 1,2 %, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
4. Einführung einer Bestimmung, wonach der Dienstnehmer für langjährige Betriebstreue eine Jubiläumswendung erhält und die folgendermaßen lautet:

§ 27 Jubiläumswendung

(1) Für langjährige treue Dienste im gleichen Betrieb erhält der Dienstnehmer eine Jubiläumswendung.

- (2) Die Jubiläumswendung beträgt:
- a) Bei Vollendung von 15 Dienstjahren 1 Monatsbruttolohn;
 - b) Bei Vollendung von 25 Dienstjahren 2 Monatsbruttolöhne;
 - c) Bei Vollendung von 35 Dienstjahren 2 Monatsbruttolöhne.

(3) Am Tag des Jubiläums hat der Dienstnehmer frei.

Die nachfolgende Paragraphennummerierung wird entsprechend abgeändert.

5. Verankerung einer neuen Lohnkategorie in Bezug auf das Almpersonal für Berufseinsteiger in Anlage I L) wie folgt:

(...)

(6) Für Almsenner und Almhirten ohne landwirtschaftliche Ausbildung, die als Berufseinsteiger gelten und die Tätigkeiten eigenständig verrichten, gelten folgende monatliche Bruttolohnsätze:

in der 1. Almsaison	€ 1.590,00
in der 2. Almsaison	€ 1.630,00
in der 3. Almsaison	€ 1.686,00

Ab Beginn der vierten Almsaison erfolgt die Entlohnung im Sinne der Kategorie L Abs. 1 und 2, wobei eine Almsaison zumindest 90 Kalendertage beträgt, anderenfalls eine Zusammenrechnung der tatsächlichen Beschäftigungszeit zu erfolgen hat.

6. Ergänzung der Lohnkategorie N) Erntehelfer um den Begriff „saisonale Hilfskräfte“ – das sind landwirtschaftliche Arbeiter, die nur für einen vorübergehenden Bedarf, längstens jedoch für (...)
7. Errichtung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Dienstgeber- und Dienstnehmervetretern, die sich bis zur nächsten Kollektivvertragsverhandlung damit befassen sollte, den bestehenden Kollektivvertrag textlich zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten in der Landwirtschaft anzupassen. Die Termine der Arbeitsgruppe werden auf Initiative der Dienstnehmervetreter vereinbart.